§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von Beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksämter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Taxen für die Verrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern der Kehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell wie möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Löschdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

2. Kaminfeger-Ordnung.

Bezirkspolizeil. Vorschrift vom 10. März 1888 in der Fassung vom 9. Marz 1889.

§ 1. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Heizungseinrichtung gehört, muß vier Mal in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April gereinigt werden. Alle Küchenkamine unterliegen überdies einer fünften Fegung, welche in den Monaten Juni und Juli vorzunehmen ist.

§ 2. Alle 2 Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetrieb der Metzger, Färber, Hutmacher, Essig- und Leimsieder, Tuchscheerer, Seifensieder, der Wäschereien und Büglereien und ähnlicher Gewerbebetriebe zu reinigen.

§ 2a. Die Schmiede- und Schlosserkamine sind behufs Prüfung des baulichen Zustandes und Kontrolierung der Art der Benützung derselben jährlich einer einmaligen Reinigung zu unterziehen.

§ 3. Außer den durch §§ 1 und 2 dieser Vorschrift und die Kaminfegerordnung vom 20. November 1887 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigungen können auf Antrag des Kaminfegers, sofern es das Interesse der Feuersicherheit erfordert, in einzelnen Fällen noch weitere regelmäßige Reinigungen vom Bezirksamt vorgeschrieben werden.

§ 4. In den Landgemeinden ist die Reinigung der Kamine in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen. Sofern Beruf oder Beschäftigung der beteiligten Hausbewohner es erfordern, kann die Reinigung auf deren Verlangen oder in deren Einverständnis auch außerhalb dieser Zeit vorgenommen werden.

§ 5. Für Reinigung und Besichtigung von Kaminen hat der Kaminfeger folgende Taxen zu beanspruchen:

Für das Reinigen

I. von deutschen oder steigbaren Kaminen:

1) für ein einstöckiges Kamin (d. h. aus dem obersten Stock durch den Dachraum führend)	12 Pf.
2) für ein zweistöckiges Kamin	18 Pf.
3) für ein dreistöckiges Kamin	24 Pf.
4) für ein vierstöckiges Kamin	30 Pf.
5) für ein fünfstöckiges Kamin	36 Pf.

II. von russischen Kaminen:

1) für ein einstöckiges Kamin	15 Pf.
2) für ein zweistöckiges Kamin	24 Pf.
3) für ein dreistöckiges Kamin	33 Pf.
4) für ein vierstöckiges Kamin	42 Pf.
5) für ein fünfstöckiges Kamin	50 Pf.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1905/0509